

22. Mai 2013

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹, Artikel 69 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)², Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)³, Artikel 11 und 38 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)⁴, Artikel 6 und 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose⁵ sowie Artikel 4a Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶,

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für

- a aufgehoben,
- b «Schulen und Institutionen der Volksschulstufe» wird ersetzt durch «Volksschulen»,
- c bis g unverändert.

² Unverändert.

Schulbehörde

Art. 3 Als Schulbehörde gilt

- a für öffentliche und private Volksschulen das von der Gemeinde als zuständig bezeichnete Organ,
- b für kantonale Maturitätsschulen, kantonale Fachmittelschulen mit Fachmaturität und dem BerG unterstellte Berufsfachschulen die Schulleitung,
- c für übrige Schulen oder Institutionen im Sinne von Artikel 1 das zuständige leitende Organ.

¹ BSG 432.210

² BSG 433.12

³ BSG 435.11

⁴ SR 818.101

⁵ SR 818.102

⁶ BSG 811.01

Aufgaben der Schulbehörde

Art. 4 Die Schulbehörde organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst für jede Schule oder Institution gemäss dieser Verordnung.

Aufgaben des schulärztlichen Dienstes

Art. 5 ¹ Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen und Institutionen, insbesondere den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler.

² Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:

a Er veranlasst die vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen

1. übertragbare Krankheiten, unter Einschluss von Impfaktionen,
2. andere Krankheiten,
3. Unfälle und Gesundheitsschäden, insbesondere arbeitsbedingte Schäden;

b «die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die Lehrkräfte» wird ersetzt durch «die Lehrkräfte der Volksschule»;

c bis *e* unverändert;

f er kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen und in Projekten der Volksschule zur Förderung der Gesundheit mitwirken;

g und *h* unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 8 ¹ und ² Unverändert.

³ Bei einer Ausbildungsdauer von einem Jahr oder weniger wird keine Untersuchung durchgeführt.

⁴ «Das Lehrpersonal» wird ersetzt durch «Die Schulbehörde».

Art. 10 ¹ Die Kinder werden im ersten Semester des zweiten Kindergartenjahres erstmals untersucht; Kinder, die das zweite Kindergartenjahr nicht besuchen, werden im ersten Semester des ersten Primarschuljahres untersucht.

² Die Untersuchung umfasst namentlich

a bis *c* unverändert,

d Erfassung schulrelevanter Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich Motorik, Sprache und Entwicklung,

e Messung der Grösse und des Gewichts.

Art. 11 ¹ Die zweite Untersuchung findet im vierten Schuljahr der Primarstufe statt.

² Sie umfasst namentlich

a bis *c* unverändert,

d Untersuchung des Bewegungsapparats, insbesondere hinsichtlich Skoliose, Beckentiefstand und Haltung,

e Messung der Grösse und des Gewichts.

Art. 12 ¹ Die dritte Untersuchung findet im zweiten Semester des zweiten Schuljahres der Sekundarstufe I statt.

² Sie umfasst namentlich

- a Gespräch mit der oder dem Jugendlichen über Gesundheitsfragen und -verhalten anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens,
- b bis d unverändert,
- e Messung der Grösse und des Gewichts.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² «die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die Lehrkräfte» wird ersetzt durch «die Lehrkräfte der Volksschule».

³ Unverändert.

Schulärztin, Schularzt
1. Beauftragung oder
Anstellung durch die
Schulbehörde

Art. 19 ¹ Die Schulbehörde bestimmt eine bzw. einen oder mehrere Schulärztinnen und Schulärzte, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern sind.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 29 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bestellt in Absprache mit der Erziehungsdirektion eine ihr unterstellte kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst als beratendes Organ, die fünf bis sieben Mitglieder umfasst und in der die Erziehungsdirektion vertreten sein muss.

² und ³ Unverändert.

Entschädigung

Art. 31 ¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte werden für ihre Verrichtungen gemäss den im Anhang 1 festgesetzten Tarifen entschädigt.

² Für die Entschädigung von Leistungen, die schulärztliche Dienste für kantonale oder private Schulen erbringen, finden die Tarife nach Anhang 1 sinn-gemässe Anwendung.

Anhang 1

zu Artikel 31

Schulärztinnen und Schulärzte werden für ihre Verrichtungen wie folgt entschädigt:

1. Jährliche Pauschale zur Abgeltung des administrativen und organisatorischen Aufwands pro Schulklasse als 25 Franken

Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die im gleichen Raum unterrichtet werden, ohne Berücksichtigung der Schuljahrgänge:

- | | | | |
|----|--|-----|---------|
| 2. | Für die schulärztliche Untersuchung nach Artikel 8 Absatz 4 bis Artikel 13, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare und den vorgängig durchzuführenden Schulbesuch, je Schülerin bzw. Schüler: | 55 | Franken |
| 3. | Für die Bekämpfung von Läusen, Masern, Influenza-Pandemie, Tuberkulose und Meningokokkeninfektionen, pro 15 Minuten: | 55 | Franken |
| 4. | Für die Erteilung einer Lektion in Fragen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung (Vorbereitung inbegriffen), pro 15 Minuten: | 110 | Franken |
| 5. | Für die Untersuchung im Hinblick auf Zuweisung zu Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse und andere Schulung auf Gesuch der Lehrkräfte der Volksschule, der Schulbehörden, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, pro 15 Minuten: | 55 | Franken |
| 6. | Für die Untersuchung auf Gesuch der Schulbehörde nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, pro 15 Minuten: | 55 | Franken |
| 7. | Für die individuelle Beratung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d, pro 15 Minuten: | 55 | Franken |
| 8. | Für die Mitwirkung an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen und in Projekten der Volksschule zur Förderung der Gesundheit, insbesondere Erteilung von Gesundheitsunterricht (Vorbereitung inbegriffen), pro 15 Minuten: | 110 | Franken |
| 9. | Je Kilometer ab drittem Kilometer, wobei nur der Hinweg angerechnet wird: | 5 | Franken |

II.

1. Diese Änderung tritt vorbehältlich Ziffer 2 am 1. August 2013 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 31 und von Anhang 1 zu Artikel 31 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 22. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Auer*